

ALLGEMEINE TEILNAHME- BEDINGUNGEN.

Für alle von der LPM GmbH unter der Marke Velotour
veranstalteten Radsportevents.

GEMEINSAM IST JEDER KILOMETER MEHR WERT.

Veranstalter: LPM GmbH · Dr.-Hans-Lebach-Straße 2 · 15537 Erkner
Stand: 22. August 2026

EINE BASIS. VIELE VELOTOUR-EVENTS.

Diese Bedingungen gelten veranstaltungsübergreifend. Die konkrete Eventseite und die Buchungsmaske nennen für jedes Event insbesondere Termin, Strecke, Preis, Leistungsumfang, Zeitlimits, Mindestalter sowie mögliche Zusatzleistungen. Bei Widersprüchen gehen ausdrücklich als solche bezeichnete eventbezogene Regelungen diesen allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VERANSTALTER

- (1) Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Verträge über die entgeltliche oder unentgeltliche Teilnahme an Radsportveranstaltungen, die von der LPM GmbH unter der Marke „Velotour“ angeboten werden.
- (2) Veranstalter und Vertragspartner ist ausschließlich die LPM GmbH, Dr.-Hans-Lebach-Straße 2, 15537 Erkner (nachfolgend „Veranstalter“). Abweichende Veranstalterangaben auf einer konkreten Eventseite bleiben unberührt, sofern sie dort ausdrücklich ausgewiesen werden.
- (3) Bestandteil des Vertrags sind diese Teilnahmebedingungen, die bei der Buchung bereitgestellten Datenschutzinformationen sowie die für das gebuchte Event veröffentlichten Leistungs-, Sicherheits- und Organisationshinweise.

§ 2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- (1) Teilnehmen darf, wer ordnungsgemäß angemeldet ist, eine Buchungs- oder Teilnahmebestätigung erhalten hat und die eventbezogenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich.
- (2) Teilnehmende müssen körperlich und gesundheitlich in der Lage sein, die gewählte Strecke innerhalb der vorgesehenen Zeitlimits sicher zu bewältigen. Die eigenverantwortliche gesundheitliche Beurteilung, gegebenenfalls nach ärztlicher Beratung, bleibt Voraussetzung der Teilnahme.
- (3) Für Minderjährige und andere nicht unbeschränkt geschäftsfähige Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Ob und ab welchem Alter Minderjährige teilnehmen dürfen, ergibt sich aus den Angaben zum jeweiligen Event. Der Veranstalter kann einen geeigneten Nachweis verlangen.
- (4) Der Veranstalter kann die Teilnahme aus sachlichem Grund ablehnen oder beenden, insbesondere wenn Voraussetzungen nicht erfüllt, erforderliche Nachweise nicht vorgelegt oder Sicherheit und ordnungsgemäßer Ablauf gefährdet werden.

§ 3 ANMELDUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Die Darstellung eines Events stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot dar. Mit dem Absenden der vollständig ausgefüllten Buchung und dem Betätigen der zahlungspflichtigen Schaltfläche gibt die buchende Person ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.

- (2) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Veranstalter die Buchung in Textform bestätigt oder das Ticket beziehungsweise die Startberechtigung bereitstellt. Die erfolgreiche Zahlungsautorisierung allein begründet noch keinen Anspruch auf Teilnahme, wenn die Buchung anschließend wegen eines erkennbaren technischen Fehlers oder fehlender Teilnahmevoraussetzungen unverzüglich zurückgewiesen wird. Bereits gezahlte Beträge werden in diesem Fall erstattet.
- (3) Die buchende Person ist dafür verantwortlich, vollständige und zutreffende Angaben für alle angemeldeten Personen zu machen, und sichert zu, zur Übermittlung dieser Angaben berechtigt zu sein. Teilnahmebedingungen und Datenschutzinformationen sind allen angemeldeten Personen zugänglich zu machen.

§ 4 STARTGEBÜHR, ZAHLUNG UND ZUSATZLEISTUNGEN

- (1) Die jeweils geltende Startgebühr und sämtliche enthaltenen Leistungen werden vor Abschluss der Buchung ausgewiesen. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (2) Die Zahlung erfolgt über die in der Buchungsmaske angebotenen Zahlungsarten. Bei einer vom Zahlenden zu vertretenden Rücklastschrift oder fehlgeschlagenen Zahlung kann der Veranstalter die Startberechtigung bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückhalten und nach erfolgloser angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Gesetzlich zulässige, tatsächlich entstandene Rückbelastungskosten können berechnet werden.
- (3) Optionale Zusatzleistungen, insbesondere Shuttle, Zusatztransport, Merchandising oder besondere Verpflegungspakete, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich gebucht und bestätigt wurden. Für sie können ergänzende eventbezogene Bedingungen gelten.

§ 5 STARTUNTERLAGEN, TICKETS UND UMMELDUNG

- (1) Die Startberechtigung ist personenbezogen. Startnummer, digitales Ticket und QR-Code dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden.
- (2) Eine Ummeldung auf eine Ersatzperson ist nur möglich, wenn das jeweilige Event dies zulässt, die Ummeldung innerhalb der veröffentlichten Frist erfolgt und die Ersatzperson sämtliche Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Ein angemessenes Bearbeitungsentgelt kann erhoben werden, wenn es vor der Ummeldung ausgewiesen wird.
- (3) Der konkrete Inhalt von Startpaket und Inklusivleistungen ergibt sich aus der Eventbeschreibung. Abbildungen und beispielhafte Aufzählungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Ausführung zugesagt wurde. Gleichwertige Änderungen, insbesondere bei Farbe, Marke oder Ausführung von Sachleistungen, bleiben vorbehalten.

§ 6 NICHTTEILNAHME UND RÜCKTRITT DURCH TEILNEHMENDE

- (1) Bei freiwilliger Nichtteilnahme besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr, soweit nicht die Eventbeschreibung, eine gebuchte Rücktrittsoption oder zwingendes Recht etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch bei Krankheit, Verletzung, Reisehindernissen oder persönlichen Terminüberschneidungen.

- (2) Möglichkeiten zur Ummeldung, Streckenänderung, Gutschrift oder Erstattung können eventbezogen angeboten werden. Maßgeblich sind die bei der Buchung veröffentlichten Regelungen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 ÄNDERUNG, VERSCHIEBUNG UND ABSAGE EINES EVENTS

- (1) Der Veranstalter darf Streckenführung, Start- und Zielorte, Startzeiten, Zeitlimits, Verpflegungsstellen, Shuttlezeiten und sonstige organisatorische Einzelheiten ändern, wenn dies aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Vorgaben, Witterung, Verkehrslage oder zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich und für Teilnehmende zumutbar ist. Der Gesamtcharakter des gebuchten Events soll gewahrt bleiben.
- (2) Muss ein Event aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund verschoben werden, gilt die Startberechtigung grundsätzlich für den Ersatztermin. Teilnehmende erhalten für einen angemessenen, mitgeteilten Zeitraum die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihnen die Teilnahme am Ersatztermin nicht zumutbar ist. In diesem Fall wird die gezahlte Startgebühr erstattet; bereits vollständig erbrachte und nutzbare Zusatzleistungen können angerechnet werden.
- (3) Wird ein Event endgültig abgesagt, wird die für die noch nicht erbrachte Veranstaltungsleistung gezahlte Vergütung erstattet. Weitergehende Aufwendungen, insbesondere Reise-, Übernachtungs- oder Ausrüstungskosten, werden nur ersetzt, wenn der Veranstalter hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.
- (4) Muss ein bereits begonnenes Event aus Sicherheitsgründen abgebrochen oder wesentlich verkürzt werden, richten sich mögliche Erstattungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Umfang bereits erbrachter Leistungen.

§ 8 VERKEHRSSICHERHEIT UND AUSRÜSTUNG

- (1) Das eingesetzte Fahrrad muss verkehrssicher sein und, soweit die Strecke durch den öffentlichen Verkehrsraum führt, den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Die Teilnehmenden sind für Zustand, Wartung und Eignung ihrer Ausrüstung selbst verantwortlich.
- (2) Während der gesamten Fahrt ist ein geeigneter, ordnungsgemäß geschlossener Fahrradhelm zu tragen. Eventbezogene Vorgaben zu Beleuchtung, Warnweste, Reparaturmaterial, Navigationsgerät oder weiterer Pflichtausrüstung sind verbindlich.
- (3) Soweit Straßen nicht ausdrücklich und vollständig gesperrt sind, gelten die Straßenverkehrsordnung und die allgemeinen Verkehrsregeln uneingeschränkt. Teilnehmende haben insbesondere vorausschauend, rücksichtsvoll und auf eigene Sicht zu fahren. Die Veranstaltung ist kein Straßenrennen, sofern sie nicht ausdrücklich als solches genehmigt und angekündigt ist.

§ 9 VERHALTEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG

- (1) Anweisungen des Veranstalters, der Streckenposten, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und eingesetzten Hilfskräfte ist Folge zu leisten. Markierungen, Sperrungen, Startwellen und Zeitlimits sind einzuhalten.

- (2) Andere Teilnehmende und Verkehrsteilnehmende dürfen nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Unsportliches Verhalten, Manipulationen, Abkürzen, die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie Alkohol- oder Drogeneinfluss können zum Ausschluss führen.
- (3) Der Veranstalter kann Teilnehmende aus Sicherheitsgründen aus dem Event nehmen, insbesondere bei erkennbarer Überforderung, fehlender Pflichtausrüstung, nicht verkehrssicherem Fahrrad, Überschreitung veröffentlichter Zeitlimits oder Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen. Ein Anspruch auf Erstattung entsteht dadurch nicht, wenn die ausgeschlossene Person den Grund zu vertreten hat.
- (4) Bei Unfall, Aufgabe oder medizinischem Notfall sind unverzüglich die in den Eventinformationen genannten Stellen oder die allgemeinen Notrufnummern zu kontaktieren. Soweit möglich ist Erste Hilfe zu leisten, ohne sich selbst oder andere zu gefährden.

§ 10 VERPFLEGUNG, GEPÄCK UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

- (1) Art, Anzahl und ungefährer Abstand der Verpflegungsstellen ergeben sich aus der Eventbeschreibung. Änderungen des Sortiments aus organisatorischen oder lieferbedingten Gründen sind zulässig, sofern eine angemessene Grundversorgung erhalten bleibt. Besondere Unverträglichkeiten und individuelle Ernährungsbedürfnisse müssen Teilnehmende eigenverantwortlich berücksichtigen.
- (2) Ein Gepäcktransport ist nur geschuldet, wenn er für das konkrete Event ausdrücklich zugesagt ist. Es dürfen ausschließlich die vorgesehenen, ordnungsgemäß verschlossenen und gekennzeichneten Gepäckstücke innerhalb veröffentlichter Größen-, Gewichts- und Inhaltsgrenzen übergeben werden.
- (3) Wertgegenstände, Bargeld, Ausweisdokumente, Medikamente, elektronische Geräte und zerbrechliche oder gefährliche Gegenstände sollen nicht im Transportgepäck aufgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung gelten die Haftungsregelungen in § 13.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Verwahrung für Fahrräder oder persönliche Gegenstände, sofern nicht ausdrücklich eine bewachte Verwahrung vereinbart wurde.

§ 11 SHUTTLE UND BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN

- (1) Shuttleleistungen sind grundsätzlich gesondert zu buchen. Abfahrtsort, Abfahrtszeit, Umfang der Fahrradmitnahme und Preis ergeben sich aus der Buchungsbestätigung. Teilnehmende müssen rechtzeitig am Abfahrtsort erscheinen und den Anweisungen des Personals beim Verladen folgen.
- (2) Bei verspätetem Erscheinen besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung, sofern die Verspätung von der teilnehmenden Person zu vertreten ist. Änderungen aus Verkehrs-, Sicherheits- oder Betriebsgründen bleiben im zumutbaren Umfang vorbehalten.
- (3) Soweit die Beförderung durch ein eigenständiges Verkehrsunternehmen erbracht wird, können dessen Beförderungsbedingungen ergänzend gelten. Vertragspartner für die gebuchte Velotour-Zusatzleistung bleibt der in der Buchung ausgewiesene Anbieter.

§ 12 FOTO-, FILM- UND TONAUFNAHMEN

- (1) Bei Velotour-Events werden regelmäßig Foto-, Film- und Tonaufnahmen zur Dokumentation, Berichterstattung und Bewerbung der Veranstaltung angefertigt. Nähere Informationen zu Verantwortlichen, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten enthält die Datenschutzerklärung des Veranstalters.
- (2) Übersichtsaufnahmen des Veranstaltungsgeschehens sowie Aufnahmen, bei denen einzelne Personen nicht im Mittelpunkt stehen, können im gesetzlich zulässigen Umfang veröffentlicht werden. Für gezielte Einzelporträts, Interviews oder besonders hervorgehobene werbliche Nutzungen wird eine gesonderte Einwilligung eingeholt, soweit keine andere Rechtsgrundlage greift.
- (3) Wer aus besonderen Gründen nicht aufgenommen werden möchte, kann dies dem erkennbaren Medienpersonal oder dem Veranstalter mitteilen. Der Veranstalter wird berechnigte Interessen im Rahmen des organisatorisch Zumutbaren berücksichtigen. Gesetzliche Rechte, insbesondere das Widerspruchsrecht, bleiben unberührt.

§ 13 HAFTUNG

- (1) Die Teilnahme erfolgt in Kenntnis der typischen Risiken einer Radsportveranstaltung. Die Eigenverantwortung der Teilnehmenden entbindet den Veranstalter jedoch nicht von seinen gesetzlichen Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten.
- (2) Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Teilnehmende regelmäßig vertrauen dürfen. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftung besteht. Sie gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Helfer und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- (5) Für Schäden, die allein aus einem nicht verkehrssicheren Fahrrad, ungeeigneter Ausrüstung, Missachtung der Verkehrsregeln oder sonstigem selbst zu vertretendem Verhalten entstehen, haftet die verursachende Person nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Durchführung der Anmeldung, Zahlungsabwicklung, Organisation, Kommunikation, Zeitnahme beziehungsweise Startunterlagenausgabe und - soweit gebucht - zur Durchführung von Zusatzleistungen verarbeitet.
- (2) Einzelheiten, insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Dienstleistern und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung unter velotour-radmarathon.de/datenschutz.

§ 15 KEIN WIDERRUFSRECHT BEI TERMINGEBUNDENEN FREIZEITVERANSTALTUNGEN

- (1) Für Verträge über die Teilnahme an einem Velotour-Event besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB). Das gilt auch dann, wenn diese allgemeinen Bedingungen selbst kein konkretes Veranstaltungsdatum nennen; maßgeblich ist der bei der Buchung ausgewählte Eventtermin.
- (2) Eventbezogen angebotene Rücktritts-, Umbuchungs- oder Übertragungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 16 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG, RECHT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die LPM GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch zwingender Schutz des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 ANBIETER UND KONTAKT

LPM GmbH
Dr.-Hans-Lebach-Straße 2
15537 Erkner
Deutschland

E-Mail: info@velotour-radmarathon.de
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 19272 FF
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE353701632

Stand und Gültigkeit: Stand 22. August 2026. Diese Fassung ist auf eine dauerhafte, veranstaltungsübergreifende Verwendung ausgelegt. Änderungen werden nur für zukünftige Buchungen wirksam, soweit keine individuelle Vereinbarung oder zwingende gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.